

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 12.11.2025

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) überträgt der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr den Ausschüssen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die nachfolgenden Aufgaben:

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss (HFA)

Gesetzliche Aufgaben, sowie Entscheidungsbefugnisse bei

- Koordinierung der Ausschussarbeiten
- Bürgerservice
- Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
- Abfallbeseitigung und Wertstoffsammlung
- Angelegenheiten des Abwasserbetriebes, ausgenommen der Jahresabschlussprüfung, soweit nicht der Ausschuss für Bauen und Mobilität (ABM) zuständig
- Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr und des Bevölkerungsschutzes
- Gleichstellung von Frau und Mann
- Angelegenheiten des demografischen Wandels
- Angelegenheiten der Bereiche Stadtmarketing und Tourismus
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Projekte im Bereich der Digitalisierung
- Projekte interkommunaler Zusammenarbeit
- Veräußerung, Tausch und Erwerb von Grundstücken bis 20.000 €
- Vorbereitung der Haushaltssatzung
- Haushaltssteuerung
- Umsetzung eines etwaigen Haushaltssicherungskonzeptes
- Finanzcontrolling und Entgegennahme der vierteljährlichen Budgetberichte
- Einholung von Gutachten
- Angelegenheiten kommunaler Beteiligungen
- Stundung und Niederschlagung von Forderungen über 25.000 €
- Erlass von Forderungen über 5.000 €
- Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung über 50.000 € netto bis 100.000 € netto im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit kein anderer Fachausschuss zuständig ist
- Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung über 100.000 € netto bis 250.000 € netto im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Jahresabschlussprüfung des Abwasserbetriebes zuständig.

Wahlprüfungsausschuss (WPA)

Der Wahlprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig.

Wahlausschuss (WAA)

Der Wahlausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig.

Ausschuss für Bauen und Mobilität (ABM)

Unter Beibehaltung der abschließenden Entscheidungsbefugnis des Rates der Stadt Fröndenberg/Ruhr obliegen dem Ausschuss folgende Aufgaben:

- Grundsatzfragen der Verkehrsentwicklung und -planung
- Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung in Bezug auf verkehrliche und wasserrechtliche Fachplanung

Entscheidungsbefugnisse:

- Städtische Hochbauvorhaben, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
- Straßenbaumaßnahmen einschließlich Fuß- und Radwegbau
- Verkehrskonzepte für sachliche und räumliche Teilbereiche
- Bauliche Maßnahmen des Abwasserbetriebes
- Gewässerunterhaltung
- Straßenreinigung
- Straßenbenennungen
- Entscheidungen im Aufgabenbereich des Ausschusses mit finanzieller Auswirkung über 50.000 € netto bis 100.000 € netto im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Beteiligung:

- Verkehrslenkung, Signalisierung, Parken und andere Angelegenheiten des ruhenden Verkehrs

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU)

Unter Beibehaltung der abschließenden Entscheidungsbefugnis des Rates der Stadt Fröndenberg/Ruhr obliegen dem Ausschuss folgende Aufgaben:

- Grundsatzfragen der fachübergreifenden Stadtentwicklung und Dorferneuerung
- Angelegenheiten der Landes-, Regional- und Landschaftsplanung soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bauen und Mobilität (ABM)
- Bauleitplanung

Entscheidungsbefugnisse:

- Belange des Umwelt- und Klimaschutzes
- Gemeindliches Einvernehmen bei Bauvorhaben, die der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegen
- Friedhofs-, Park- und Grünanlagen
- Angelegenheiten der Heimat- und Denkmalpflege
- Entscheidungen im Aufgabenbereich des Ausschusses mit finanzieller Auswirkung über 50.000 € netto bis 100.000 € netto im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Ausschuss für Bildung und Kultur (ABK)

Entscheidungsbefugnisse:

- Aufgaben der Stadt Fröndenberg/Ruhr als Schulträger
- Schulbaumaßnahmen einschließlich der den Schulen angegliederten Bauten
- Qualitative und quantitative Schulentwicklungsplanung
- Angelegenheiten des Offenen Ganztages
- Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen
- Angelegenheiten der Stadtbücherei
- Angelegenheiten der Musikschule
- Angelegenheiten der VHS, soweit nicht der Volkshochschulausschuss zuständig
- Städtische Kulturarbeit einschließlich des kulturellen Jahresprogramms

- Kulturförderungsrichtlinien
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften und -freundschaften einschließlich der Jugendaustausche
- Entscheidungen im Aufgabenbereich des Ausschusses mit finanzieller Auswirkung über 50.000 € netto bis 100.000 € netto im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Ausschuss für Generationen und Sport (AGS)

Entscheidungsbefugnisse:

- Städtische Aufgaben im Bereich des Sports einschließlich Sportstättenbau
- Kinderspiel- und Bolzplätze
- Verteilung der allgemeinen Sportförderungsmittel
- Belegungspläne für die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten, soweit die Verwaltung kein Einvernehmen mit den Nutzerinnen und Nutzern erzielt hat
- Städtische Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe
- Städtische Aufgaben im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens
- Seniorenarbeit
- Angelegenheiten des Allee-Cafés
- Angelegenheiten für Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund
- Angelegenheiten im Bereich „Werkstatt im Kreis Unna“
- Angelegenheiten des „Lokalen Bündnisses für Familie“
- Angelegenheiten der Schuldnerberatung, soweit nicht der Kreis Unna zuständig
- Entscheidungen im Aufgabenbereich des Ausschusses mit finanzieller Auswirkung über 50.000 € netto bis 100.000 € netto im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Beteiligung:

- Erstellung des sportlichen Jahresprogramms
- Mittelvergaben im Bereich:
 - Zuweisung an die Freien Träger der Kindertageseinrichtungen
 - Zuschüsse an Vereine und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege sowie für die Ausländerbetreuung, Senioren- und Behindertenarbeit

Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden neben den bereits durch Gesetz zugewiesenen Befugnissen folgende Aufgaben zusätzlich übertragen:

- Genehmigung von Dienstreisen für Rats- und Ausschussmitglieder

Nachrichtlich: Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat den Bürgermeister bzw. bei Verhinderung seinen Stellvertreter ermächtigt, die zur Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben erforderlichen Dienstreisen ohne Einholung einer Einzelgenehmigung in folgendem Umfang durchzuführen:

- Für Besuche in den Partner- und Freundschaftsstädten
 - Für Verpflichtungen aufgrund von Mitgliedschaften der Stadt Fröndenberg in Vereinen und Verbänden im Inland
 - Für Verpflichtungen deutschlandweit
- Entscheidungen als oberste Dienstbehörde in Angelegenheiten des Beamtenrechts, in denen die Entscheidung übertragbar ist und sich der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr nicht durch besonderen Beschluss die Entscheidung vorbehalten hat
 - Vergabe von Aufträgen
 - Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung bis 50.000 € netto, mit Ausnahme der Veräußerung, des Tausches und des Erwerbs von Grundstücken
 - Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen bis zu 25.000 €
 - Erlass von Forderungen bis zu 5.000 €

- Mitteilung der Gemeinde zur Genehmigungsfreistellung nach § 63 Abs. 3 BauO NRW bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, die den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen
- Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB in folgenden Fällen:
 - a) Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, die den Regelungen der §§ 31 (Ausnahmen und Befreiungen) oder 33 (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) unterliegen
 - b) Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB
 - c) Bauvorhaben innerhalb eines Satzungsgebietes nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB
 - d) Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, soweit sie nicht der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegen
- Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ist fortlaufend eine tabellarische Auflistung mit Übersichtskarte zu den verwaltungsseitig getroffenen Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen in Fällen nach Buchstabe d) zur Kenntnisnahme vorzulegen